

§ 67

Vereinfachtes Verfahren für den Zugang zu sozialer Sicherung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie; Verordnungsermächtigung

(1) Leistungen für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 31. März 2021 beginnen, werden nach Maßgabe der Absätze 2 bis 4 erbracht.

(2) ¹Abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Absatz 3 wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. ²Satz 1 gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist; es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller dies im Antrag erklärt.

(3) ¹§ 22 Absatz 1 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung für die Dauer von sechs Monaten als angemessen gelten. ²Nach Ablauf des Zeitraums nach Satz 1 ist § 22 Absatz 1 Satz 3 mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Zeitraum nach Satz 1 nicht auf die in § 22 Absatz 1 Satz 3 genannte Frist anzurechnen ist. ³Satz 1 gilt nicht in den Fällen, in denen im vorangegangenen Bewilligungszeitraum die angemessenen und nicht die tatsächlichen Aufwendungen als Bedarf anerkannt wurden.

(4) ¹Sofern über die Leistungen nach § 41a Absatz 1 Satz 1 vorläufig zu entscheiden ist, ist über den Anspruch auf Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts abweichend von § 41 Absatz 3 Satz 1 und 2 für sechs Monate zu entscheiden. ²In den Fällen des Satzes 1 entscheiden die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende abweichend von § 41a Absatz 3 nur auf Antrag abschließend über den monatlichen Leistungsanspruch.

(5) – aufgehoben –

(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates den in Absatz 1 genannten Zeitraum längstens bis zum 31. Dezember 2020 zu verlängern.

Erläuterungen

	RdNr.
I. Allgemeines	1 – 8
II. Einzelheiten	9 – 32
1. Zu § 67 Absatz 1	9, 10
2. Zu § 67 Absatz 2	11 – 15
3. Zu § 67 Absatz 3	16 – 20
4. Zu § 67 Absatz 4	21 – 27
5. Zu § 67 Absatz 5 (aufgehoben)	28 – 31
6. Zu § 67 Absatz 6	32
III. Verfahrensfragen	33, 34

I. Allgemeines

- 1 **§ 67 SGB II** wurde durch Art. 1 Nummer 2 des Gesetzes für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aus Anlass der COVID-19-Pandemie (Sozialschutz-Paket II) vom 27. März 2020 (BGBl. I Seite 575) **mit Wirkung ab dem 28. März 2020** in das Sozialgesetzbuch II eingefügt. Die Überschrift zu § 67 SGB II wurde durch das Sozialschutz-Paket II vom 20. Mai 2020 dem § 68 SGB II angepasst.
- 2 Die Ausbreitung des neuartigen SARS-CoV-2-Virus (COVID-19-Pandemie) hat in der Bundesrepublik Deutschland im 2. Quartal 2020 zu ganz erheblichen Einschränkungen geführt, die bis dahin undenkbar erschienen. Die schnell zunehmende Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 (COVID-19) hatte spürbare Auswirkungen auf Wirtschaft und Beschäftigung. Das konnte vorhersehbar alle Erwerbstätigen betreffen, aber auch insbesondere für Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige. Dieser Personenkreis verfügte in aller Regel über begrenzte finanzielle Rücklagen und hatte auch keinen Zugang zu anderen Absicherungen wie Arbeitslosen-, Kurzarbeiter- oder Insolvenzgeld. Infolgedessen konnte vorhersehbar kurzfristig eine existenzbedrohende Situation eintreten. Erhebliche Einkommenseinbußen konnten aber auch ältere und zeitlich befristet oder dauerhaft voll erwerbsgeminderte Menschen treffen. Das galt insbesondere im Falle einer gemischten Bedarfsgemeinschaft, wenn das Einkommen beim Hauptverdienenden wegfällt. Darüber hinaus konnte auch bei nicht erwerbsfähigen Menschen durch die COVID-19-Pandemie Einkommen wegfallen. Auch konnten Berechtigte im Sozialen Entschädigungsrecht betroffen sein. Deshalb sollte etwa der Kinderzuschlag für Familien, die in den Einkommensbereich der Leistung fallen, zeitlich befristet umgestaltet werden, um die krisenbedingte Lebenslage besser zu erfassen.
- 3 Es gab bislang keine gesetzliche Grundlage, die es den Leistungsträgern ermöglicht hätte, ihre Zahlungen an die sozialen Dienstleister fortzusetzen. Auch die weitere Finanzierung der Dienstleister, die Maßnahmen zur Eingliederung in der Grundsicherung für Arbeitsuchende, arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen der Arbeitsförderung oder Integrationskurse und Berufssprachkurse erbringen, war noch unklar. Besonders schwer von finanziellen Einbußen betroffen

(Fortsetzung Seite 3)

fen waren zudem die freien Wohlfahrtsverbände. Denn diese hatten als gemeinnützige Träger – anders als kommerzielle Anbieter – kaum Risikorücklagen gebildet und konnten oftmals keine Kredite aufnehmen. Sie würden, so die Einschätzung, nicht die für die Wirtschaft vom Bundesministerium der Finanzen geplanten finanziellen Hilfen in Anspruch nehmen können. Ziel war es deshalb, dass die Leistungsträger im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit den Bestand der sozialen Dienstleister in diesem Zeitraum sicherzustellen.

Die Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch beziehungsweise die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII sollten deshalb den Lebensunterhalt sichern, wenn keine vorrangigen Hilfen zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen aufgrund COVID-19 greifen konnten. Diese Leistungen sollten in einem **vereinfachten Verfahren schnell und unbürokratisch** zugänglich gemacht werden, um die **Betroffenen zeitnah unterstützen zu können**. Es soll niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten. Das vereinfachte Verfahren ist zur Unterstützung der Arbeitsfähigkeit der Jobcenter erforderlich (siehe zu alledem und im Folgenden die Begründung zum Gesetzentwurf vom 24. März 2020 BT-Drs. 19/18107).

Mit den befristeten Sonderregelungen für ein vereinfachtes Verfahren bei Bewilligungszeiträumen, die **vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020** beginnen, sollen wirtschaftliche Auswirkungen der COVID-19-Pandemie abgemildert werden. Von vorübergehenden erheblichen Einkommenseinbußen können alle Erwerbstätigen betroffen sein. Dabei sind selbstständig tätige Personen, insbesondere Kleinunternehmer und sogenannte Solo-Selbstständige, besonders betroffen. Bei diesem Personenkreis bestehen in der Regel keine Ansprüche auf vorrangige Leistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Insolvenzgeld.

Einkommenseinbußen, die zu Hilfebedürftigkeit führen, können aber auch z. B. durch die Einführung von Kurzarbeit entstehen.

Die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Dabei ist es vorübergehend erforderlich, diese Leistungen möglichst schnell und unbürokratisch zugänglich zu machen. Es soll zum einen niemand aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen dieser Krise in existenzielle Not geraten, zum anderen müssen auch die Jobcenter bei der Bearbeitung einer Vielzahl von Anträgen durch Verfahrenserleichterungen unterstützt werden. Diesem Ziel dienen die Maßgaben in den Absätzen 2 bis 4.

Die Betreuung der selbstständig tätigen Personen wird dabei auf die Unterstützung der Wiederaufnahme der bisherigen selbstständigen Tätigkeit ausgerichtet. Es können dafür die für die Unterstützung des Einzelfalls notwendigen Leistungen zur Eingliederung erbracht werden.

II. Einzelheiten

1. Zu § 67 Absatz 1

- 9 § 67 Abs. 1 SGB II bestimmt, dass die **Maßgaben der Absätze 2 bis 4** für Leistungen gelten, deren **Bewilligungszeitraum in der Zeit vom 1. März 2020 bis zum 30. Juni 2020 beginnt**. Wirkt der Antrag auf Leistungen auf einen früheren Zeitpunkt zurück, ist eine Ausnahme von der Vermögensberücksichtigung nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB II weder nach dem Wortlaut noch nach dem Sinn der Vorschrift möglich (SächsLSG, B.v. 4.6.2020 Az. L 7 AS 354/20 B ER).
- 10 Der Zeitraum berücksichtigt, dass Personen durch die Auswirkungen insbesondere der im Laufe des Monats März 2020 in Kraft getretenen Einschränkungen des öffentlichen Lebens durch die COVID-19-Pandemie hilfebedürftig geworden sind und deshalb einen Leistungsantrag stellen, der in diesem Zeitraum wirksam wird. Da Auswirkungen der Pandemie auch erst zeitversetzt auftreten können, gelten die Sonderregelungen für Bewilligungszeiträume, die bis zum 30. Juni 2020 beginnen.

2. Zu § 67 Absatz 2

- 11 § 67 Abs. 2 SGB II regelt ein **wesentlich vereinfachtes Verfahren** bei der **Berücksichtigung von Vermögen** für die Bewilligungszeiträume nach Absatz 1.
- 12 Die Prüfung, ob erhebliches verwertbares Vermögen vorliegt, ist insbesondere bei Erstanträgen oft sehr aufwändig. Die Prüfung kann erhebliche Zeit in Anspruch nehmen. Außerdem muss berücksichtigt werden, dass in den Jobcentern wegen der hohen Zahl der Fälle und wegen möglicherweise eingeschränkter Personalressourcen nur sehr beschränkte Kapazitäten für die Durchführung des Bewilligungsverfahrens vorhanden sind. Aus diesen Gründen ist es sachgerecht, auch hinsichtlich der Prüfung **erheblichen Vermögens** ein vereinfachtes Verfahren vorzusehen.
- 13 Es **beschränkt sich auf eine Eigenerklärung der Antragstellerinnen und Antragsteller**, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen. Damit tritt die Vermutung des § 67 Abs. 2 Satz 2 SGB II, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, jedenfalls dann nicht ein, wenn keine Eigenangaben zum Vermögen gemacht werden. Denn nach dieser Vorschrift wird abweichend von den §§ 9, 12 und 19 Abs. 3 SGB II Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nur dann nicht berücksichtigt, wenn dies im Antrag erklärt wird. Erforderlich ist nach dieser Vorschrift eine Eigenerklärung der Antragsteller, nicht über erhebliche Vermögenswerte zu verfügen, d. h. eine Erklärung über die Höhe des vorhandenen Vermögens (vgl. BT-Drs. 19/18107, S. 25). Ohne eine solche Angabe tritt die Vermutung nach § 67 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 SGB II folgerichtig nicht ein (BayLSG, B.v. 20.4.2020 Az. L 16 AS 170/20 B ER – ZFSH/SGB 2020, 342).
- 14 Nach Ablauf von sechs Monaten werden Leistungen unter Berücksichtigung von Vermögen nach den üblichen Vorschriften erbracht.

Das gilt auch dann, wenn der ab 1. März 2020 beginnende Bewilligungszeitraum über den 30. Juni 2020 hinaus andauert. 15

3. Zu § 67 Absatz 3

§ 67 Abs. 3 SGB II regelt die **Anerkennung von Bedarfen für Unterkunft und Heizung** für die **Bewilligungszeiträume nach Absatz 1.** 16

Dabei entfällt die Prüfung der Angemessenheit der Aufwendungen für einen Zeitraum von sechs Monaten durch eine Fiktion der Angemessenheit. Die von den Auswirkungen der Pandemie Betroffenen sollen sich nicht auch noch um ihren Wohnraum sorgen müssen. 17

Nach Ablauf von sechs Monaten findet die Frist des § 22 Abs. 1 Satz 3 SGB II Anwendung, wobei die zusätzliche Frist nach Satz 1 nicht mindernd wirkt. 18

Danach werden die tatsächlichen Aufwendungen, auch soweit sie unangemessen sind, **weiter als Bedarf anerkannt**, solange es den Leistungsberechtigten **nicht möglich oder nicht zumutbar ist**, die Kosten zu senken – in der Regel höchstens für sechs (weitere) Kalendermonate. 19

Eine **bereits bestandskräftige Kostensenkung** hat jedoch Bestand. 20

4. Zu § 67 Absatz 4

Werden **Leistungen von selbstständig tätigen Personen**, insbesondere von **Kleinunternehmern** und sogenannten **Solo-Selbstständigen**, beantragt, ist in der Regel über den Leistungsanspruch **vorläufig zu entscheiden.** 21

Bei dieser (vorläufigen) Entscheidung **sind** die Leistungen nach § 41a Abs. 2 Satz 2 SGB II **so zu bemessen**, dass der monatliche Bedarf der Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts gedeckt ist. 22

Hierbei sind die im **Zeitpunkt der Entscheidung** bekannten und prognostizierten Verhältnisse zugrunde zu legen (§ 41a Abs. 2 Satz 3 SGB II). Eine Entscheidung erfolgt zwar nach § 41 Abs. 3 Satz 2 Nummer 1 SGB II **regelmäßig für einen Bewilligungszeitraum von sechs Monaten**; allerdings lassen Ermessensregelungen auch eine abweichende Länge der Bewilligung zu. 23

§ 67 Abs. 4 Satz 1 SGB II regelt, dass über einen Anspruch, über den nach § 41a Abs. 1 Satz 1 SGB II vorläufig zu entscheiden ist, **stets** – also ohne Ermessen – **für sechs Monate** zu entscheiden ist. Damit können die Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende die Bewilligung auch dann nicht auf weniger als sechs Monate verkürzen, wenn sie nach einigen Monaten eine Verbesserung der Einkommenssituation erwarten. Bei der Entscheidung sollte in Bezug auf die prognostizierten Verhältnisse nur eine vereinfachte Plausibilitätsprüfung erfolgen, um eine möglichst schnelle und unbürokratische Leistungsbewilligung zu gewährleisten. 24

Mit § 67 Abs. 4 Satz 2 SGB II werden Leistungsberechtigte und Jobcenter von der normalerweise nach Ablauf des Bewilligungszeitraums durchzuführenden 25

Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum **entlastet**. Das gilt insbesondere auch dann, wenn sich die **Einkommensverhältnisse besser** als prognostiziert entwickelt haben. Die betroffenen Leistungsberechtigten haben damit die Sicherheit, für sechs Monate eine verlässliche Hilfe zum Lebensunterhalt zu erhalten.

- 26 Hat sich die **Einkommenslage im Bewilligungszeitraum hingegen schlechter** als prognostiziert dargestellt, können die Leistungsberechtigten eine Prüfung und **abschließende Entscheidung beantragen**. In diesem Fall wird über den Leistungsanspruch nach Prüfung der tatsächlichen Verhältnisse im Bewilligungszeitraum abschließend entschieden.
- 27 Der **Antrag muss innerhalb der Frist nach § 41a Abs. 5 SGB II** (ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums) gestellt werden.

5. Zu § 67 Absatz 5

- 28 § 67 Abs. 5 wurde durch Art. 4 Nummer 5 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I Seite 2855) **aufgehoben**.
- 28a **Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch werden nur auf Antrag und für einen bestimmten Zeitraum erbracht**. Nach Ablauf des Bewilligungszeitraums ist folgerichtig ein **Folgeantrag erforderlich** (vgl. dazu BSG B 4 AS 99/10). Eine Weiterbewilligung ohne vorherigen Antrag und damit einhergehend dessen Prüfung scheidet damit aus.
- 29 Mit der **befristeten Regelung in § 47 Abs. 5 SGB II** wird eine **Weiterbewilligung unter Annahme unveränderter Verhältnisse** ermöglicht, denn aufgrund der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie ist mit einer steigenden Anzahl von Anträgen auf Leistungen nach diesem Buch zu rechnen. Zugleich besteht das Risiko eingeschränkter personeller Ressourcen in den Jobcentern. Mit der Regelung sollen die Jobcenter entlastet werden. Damit wird dazu beigetragen, die Arbeitsfähigkeit der Jobcenter zu gewährleisten. Anträge von Menschen, die infolge der wirtschaftlichen Folgen der COVID-19-Pandemie vorübergehend erhebliche Einkommenseinbußen erfahren und deshalb vorübergehend nicht selbst für Ihren Lebensunterhalt aufkommen können, sollen zügig bearbeitet werden.
- 30 Ist die Bewilligungsentscheidung für den Zeitraum, welcher dem Weiterbewilligungszeitraum vorausgeht, vorläufig gemäß § 41a SGB II ergangen, ergeht auch die Entscheidung zur Weiterbewilligung vorläufig (vgl. dazu LSG Niedersachsen-Bremen, B.v. 25.5.2020 Az. L 11 AS 228/20 B ER). Der Grund für die ursprüngliche vorläufige Entscheidung gilt für die Weiterbewilligung fort.
- 31 § 67 Abs. 5 SGB II ist allerdings dann nicht anwendbar, wenn eine Leistungsbewilligung nach § 45 SGB X aufgehoben wurde und die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs nicht angeordnet worden ist (BayLSG, B.v. 20.4.2020 Az. L 16 AS 170/20 B ER – ZFSH/SGB 2020, 342).